OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152581/39/WP/MH

Datum:
Linz, 5. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des R G, vertreten durch x, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen vom 16. Jänner 2020, GZ: 850/Vo-28/2019, betreffend Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. April 2022, Ra 2020/07/0119 und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Juni 2022 unter Beiziehung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass das verfahrensgegenständliche Objekt an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bis zum Ablauf des Jahres 2022 anzuschließen ist. Die auferlegten Bedingungen und Auflagen entfallen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 16.01.2020 trug der Bürgermeister der Gemeinde Hartkirchen (belangte Behörde [bB]) dem Beschwerdeführer (Bf) auf, sein Objekt „x“, x, Grundstück Nr. x, Baufläche x, KG H, welches im Anschlusspflichtbereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage liege, binnen 6 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides anzuschließen und die dazu erforderlichen Einrichtungen unter näher bezeichneten Bedingungen und Auflagen herzustellen.

1.2. Dagegen erhob der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Schriftsatz vom 14.02.2020 Beschwerde. Im Wesentlichen erstattete der Bf ein ausführliches Vorbringen zur Anregung einer Gesetzesprüfung hinsichtlich der §§ 5 und 6 Abs 1 Z 2 Oö. WVG 2015. Der Bf wendete ein, es läge eine Ausnahme von der Anschlusspflicht nach § 6 Abs 1 Z 2 Oö. WVG 2015 vor, da das Objekt bereits durch eine Wassergenossenschaft versorgt werde. Darüber hinaus sei der verfahrensgegenständliche Wasserleitungsstrang keine Versorgungsleitung und weder wasserrechtlich bewilligt noch wasserrechtlich kollaudiert. Weiters brachte der Bf vor, die im Bescheid angeführten Bedingungen und Auflagen würden sich auf eine gesetzwidrige Wasserleitungsordnung der Gemeinde Hartkirchen beziehen.

1.3. Mit Schreiben vom 26.02.2020 legte die bB die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

1.4. Am 12.08.2020 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der rechtsfreundliche Vertreter des Bf, zwei Vertreter der bB sowie ein Vertreter der E & P Ziviltechniker GmbH teilnahmen. Im Zuge der Verhandlung erörterte der Vertreter der E & P Ziviltechniker GmbH anhand des wasserrechtlichen Bewilligungs- und Kollaudierungsbescheides und der jeweiligen Lagepläne die Leitungsführung des verfahrensgegenständlichen Wasserleitungsstrangs. Nach umfassender Erörterung der Sache verkündete das Verwaltungsgericht seine Entscheidung im Anschluss an die Verhandlung mündlich.

1.5. Der dagegen erhobenen Revision durch den Bf gab der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 01.04.2022 statt und hob die verwaltungsgerichtliche Entscheidung wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf. Begründend wird insbesondere ausgeführt, es sei nicht auszuschließen, dass durch Einholung des beantragten Gutachtens das

Verwaltungsgericht zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre (siehe VwGH 01.04.2022, Ra 2020/07/0119).

2.1. Im fortgesetzten Beschwerdeverfahren holte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein Gutachten eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen zur Frage, ob der verfahrensgegenständliche Leitungsstrang der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage eine Versorgungs- oder Transportleitung sei, ein. Mit Schreiben vom 30.05.2022 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die gutachterliche Beurteilung des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vom 24.05.2022 an den Bf sowie die bB mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

2.2. Am 20.06.2022 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Bf und dessen rechtsfreundlicher Vertreter, Vertreter der bB und deren rechtsfreundlicher Vertreter, ein Amtssachverständiger für Wasserbautechnik sowie ein Vertreter der E & P Ziviltechniker GmbH teilnahmen. Im Rahmen der Verhandlung erörterte der Amtssachverständige für Wasserbautechnik das Gutachten vom 24.05.2022. Unmittelbar im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung verkündete der erkennende Richter die Entscheidung samt den wesentlichen Entscheidungsgründen.

2.3. Mit Erledigung vom 20.06.2022 wurde den Verfahrensparteien sowie der revisionslegitimierten Formalpartei die Niederschrift nachweislich zugestellt.

2.4. Mit Eingabe vom 29.06.2022 beantragte der Bf die Zustellung der ungekürzten Ausfertigung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der Bf ist Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Objekts „x“ auf Grundstück Nr. x und x, beide KG H [Grundbuchsauszug, ON 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2 Der zu erwartende Wasserbedarf des verfahrensgegenständlichen Objekts kann von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden [ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.3. Die kürzeste, in Luftlinie gemessene, Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Gebäudes und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der

Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage beträgt weniger als 50 m [DKM-Auszug, ON 17 des Behördenaktes].

1.4. Der verfahrensgegenständliche Strang 10 bis 11 der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage wurde mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 19.12.1979 wasserrechtlich bewilligt und mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 12.05.1989 wasserrechtlich überprüft sowie die geringfügigen Abweichungen nachträglich wasserrechtlich bewilligt [wasserrechtliche Bewilligungs- und Kollaudierungsbescheide samt Projektunterlagen, Beilage zu ON 30 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.5. Der verfahrensgegenständliche Leitungsstrang der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, KN 10 bis KN 11, ist als PVC-Leitung in DN 80 ausgeführt, führt durch Siedlungsgebiet und dient der Versorgung der dort befindlichen Objekte mit Trink- und Nutzwasser. Der gegenständliche Leitungsstrang ist keine Zubringerleitung, die Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitung(en) oder Wasserbehälter verbindet. Die Leitung dient auch nicht dazu, Versorgungsgebiete zu verbinden oder als Skelett eines Verteilsystems bei großstädtischen Verhältnissen. Der verfahrensgegenständliche Leitungsstrang dient ausschließlich der Versorgung der sich in ihrem Nahbereich befindlichen Objekte (inkl. Löschwasserversorgung) und ist aus technischer Sicht eine Versorgungsleitung [Bescheid, ON 11 des Behördenaktes; Befund des wasserbautechnischen Amtssachverständigen, ON 34 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.6. Die Satzungen der Wassergenossenschaft G V wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 21.07.2017, GZ: Wa10-53-1-2017/EF, genehmigt [Beschwerde, ON 10 Behördenaktes].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln, insbesondere aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren schriftlich erstatteten sowie mündlich erörterten Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen, dem der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist.

Die Feststellungen zur wasserrechtlichen Bewilligung und Kollaudierung des verfahrensgegenständlichen Stranges der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage ergeben sich aus den im Akt einliegenden Bewilligungs- und Kollaudierungsbescheiden, welche in der öffentlichen mündlichen Verhandlung mit den Parteien erörtert wurden und der rechtsfreundliche Vertreter des Bf Einsicht genommen hat [wasserrechtliche Bewilligungs- und Kollaudierungsbescheide samt Projektunterlagen, Beilage zu ON 30 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. § 5 Abs 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. 35/2015 (Oö. WVG 2015) normiert eine Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage für Objekte, wenn der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann und die Entfernung des Objektes nach dem Messpunkt gemäß Z 2 par cit und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang nicht mehr als 50 Meter beträgt.

1.2. Diese Voraussetzungen liegen im hier zu beurteilenden Einzelfall unstrittig vor. Einerseits kann der zu erwartende Wasserbedarf des gegenständlichen Gebäudes durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden (Z 1 par cit), andererseits liegt das Gebäude innerhalb des gesetzlich näher bestimmten 50 m - Anschlussbereiches (Z 2 par cit).

2.1. Nach § 6 Abs 1 Z 2 Oö. WVG 2015 besteht eine Anschlusspflicht nicht, „wenn Objekte (bereits) durch eine Wassergenossenschaft tatsächlich versorgt werden“. Eine Anschlusspflicht durch eine erst nach ihrem Entstehen errichtete Versorgung durch eine Wassergenossenschaft wird nicht mehr beseitigt (vgl VwGH 21.10.2021, Ra 2019/07/0125 und 0126). Auch in dem Fall, in dem die Wassergenossenschaft erst nach Entstehen der Anschlusspflicht durch Anerkennung nach § 74 Abs 1 lit a WRG 1959 gebildet wird, ist der Ausnahmetatbestand nach § 6 Abs 1 Z 2 leg cit somit nicht erfüllt (vgl VwGH 01.04.2022, Ra 2020/07/0119).

2.2. Da das Oö. WVG 2015 mit 01.04.2015 in Kraft getreten ist, handelt es sich dabei um den maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung, ob für ein Objekt im Sinne des § 3 Z 4 Oö. WVG 2015 ex lege die Voraussetzungen für die Anschlusspflicht vorliegen und ob der Ausnahmetatbestand gemäß § 6 Abs 1 Z 2 Oö. WVG 2015 greift. Im hier zu beurteilenden Fall wurden die Satzungen der Wassergenossenschaft G V mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 21.07.2017, GZ: Wa10-53-1-2017/EF, genehmigt. § 3 Z 6 Oö. WVG 2015 definiert Wassergenossenschaften als jene Genossenschaften, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) gegründet worden sind. Aufgrund dieser Legaldefinition ist davon auszugehen, dass eine Ausnahme gemäß § 6 Abs 1 Z 2 Oö. WVG 2015 nur für solche Wassergenossenschaften zur Anwendung gelangt, die auf Grundlage des WRG 1959 gegründet wurden.

2.3. Da die Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage mit In-Kraft-Treten des Oö. WVG 2015, somit am 01.04.2015, entstand und die Wassergenossenschaft G V zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegründet war, ist der Ausnahmetatbestand des § 6 Abs 1 Z 2 Oö. WVG 2015 nicht erfüllt.

3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darf die Anschlusspflicht an eine Wasserversorgungsanlage erst dann ausgesprochen werden, wenn eine wasserrechtliche Überprüfung erfolgte. Dieser Umstand bildet ein „maßgebliches Sachverhaltselement“ (vgl VwGH 13.11.1990, 90/07/0051). Der hier gegenständliche Leitungsstrang wurde wasserrechtlich bewilligt und überprüft (siehe dazu Punkt I).

Der Bf moniert, in Spruchpunkt I. des Bescheids vom 12.05.1989, GZ: Wa – 3549/3 – 1988/Fo, sei die wasserrechtliche Genehmigung bis zum Knoten 10g erteilt worden, allerdings nicht die zur Gesamtleitung gehörenden Knoten 10g über 10h und 11 sowie die Entleerungsleitung. Zunächst wird dazu angemerkt, dass für den verfahrensgegenständlichen Anschluss Knoten 10g maßgeblich ist. Im Bescheid betreffend der wasserrechtlichen Überprüfung sowie nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung vom 12.05.1989 wird in Spruchpunkt II. [Nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung (Leitungsnetz)] ausgeführt: „nach Maßgabe der bei der wasserrechtlichen Verhandlung vorgelegenen und als solche gekennzeichneten Projektsunterlagen bzw. der in der mitfolgenden Verhandlungsschrift festgelegten Beschreibung die nachgesuchte nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Versorgungsanlage durch Errichtung und Betrieb der dargestellten Anlagen (…) erteilt.“ In der Verhandlungsschrift vom 29. und 30.08.1988 wird der verfahrensgegenständliche Strang wie folgt beschrieben: „Der Strang 10a – 10 – 10d – 10g wurde im nördlichen Fahrbahnrand verlegt und zweigt in Punkt 10g in nördlicher Richtung ab und führt entlang der Wegparzelle bis zum Punkt 11. Vom Punkt 11 führt eine ca. 60 m lange Entleerungsleitung, die zusätzlich errichtet wurde, über Privatgrundstücke.“ Ebenso wird die Leitungsführung im technischen Bericht vom 16.05.1988 beschrieben und im Lageplan Nord vom 15.04.1988, Plannummer 1358/2, rot (zusätzlich oder in Bezug auf das Projekt geändert ausgeführt) dargestellt. Zudem ist in Spruchpunkt I. Punkt 25 der geringfügigen Abweichung des Bescheides vom 12.05.1989 „die zusätzliche Ausführung einer ca. 60 m langen Entleerungsleitung ausgehend vom Punkt 11“ (wohl gemeint Knoten 11) nachträglich genehmigt. Auch wenn die Leitungsführung den Knoten 10h nicht explizit anführt, ist in der Gesamtschau der Beschreibung der Leitungsführung sowie dem Lageplan Nord unzweifelhaft der Leitungsstrang 10g – 10h – 11 sowie die Entleerungsleitung nachträglich wasserrechtlich bewilligt und kollaudiert worden [wasserrechtliche Bewilligungs- und Kollaudierungsbescheide samt Projektunterlagen, Beilage zu ON 30 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Der Vollständigkeit halber wird zum Einwand des Bf, es gäbe keine Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer zur Leitungsverlegung über deren Grundstück auf § 111 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) in Spruchpunkt II. des Bescheides vom 12.05.1989 verwiesen sowie die nach § 111 Abs 4 WRG 1959

normierte Einräumung eines Legalservituts [wasserrechtlicher Kollaudierungsbescheid, Beilage zu ON 30 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

4. Soweit der Bf einwendet, für die Beurteilung der Anschlussverpflichtung sei (ausschließlich) die wasserrechtliche Bewilligung maßgebend und zwar auch in welcher Kategorie der Wasserstrang wasserrechtlich bewilligt und kollaudiert worden sei, ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen. Ein wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid, in dem einzelne Wasserleitungen einer Gemeinde-Wasserversorgungsanlage kategorisiert wurden, entfaltet keine Bindungswirkung für die Kategorisierung einer Wasserleitung in einem Anschlusspflichtverfahren nach dem Oö. WVG 2015 (vgl VwGH 03.12.2021, Ra 2019/07/0069 mwN).

Zur Frage der Qualifikation des verfahrensgegenständlichen Leitungsstrangs wurde ein Gutachten eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen eingeholt. Der verfahrensgegenständliche Leitungsstrang ist als Versorgungs-leitung zu qualifizieren (siehe dazu Punkt I.).

5. Auch die Einwendung des Bf hinsichtlich der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Hartkirchen vom 03.07.2019, wonach gemäß § 4 Abs 1 die Herstellung und Instandhaltung (auch wenn dies eine gänzliche Erneuerung erfordert) der Anschlussleitung – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage obliegt, führt zu keinem anderen Ergebnis, weil allfällige privatrechtliche Vereinbarungen keinen Einfluss auf die gesetzliche Anschlussverpflichtung haben können.

6. Das Verwaltungsgericht sieht keine verfassungsrechtlichen Bedenken zu den §§ 5 und 6 Abs 1 Z 2 Oö. WVG 2015, die es dazu veranlassen würde, von Amts wegen einen Antrag auf Gesetzesprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen. Dazu wird auf die jüngst ergangenen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs jeweils vom 09.05.2020, E 643/2020-5 und E 643/2020-6, vom 09.06.2020, E 975/2020-5, jeweils vom 03.09.2019, E 2280/2019-5 und E 3180/2019-5 zur Verfassungskonformität der §§ 5 und 6 Abs 1 Z 2 Oö. WVG 2015 verwiesen.

7. Mit dem angefochtenen Bescheid wurden für die Herstellung des Anschlusses an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage und die dazu erforderlichen Einrichtungen Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben. Wie die Materialien ausführen, obliegt die eigentliche Herstellung der Anschlussleitungen bis einschließlich der Übergabestelle auf Veranlassung der bzw. des Anschlusspflichtigen grundsätzlich – sofern nicht im Einzelfall konkret etwas anderes vereinbart wurde – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, ohne dass dies einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf (vgl BlgLT AB 1347/2015, 27. GP, 10f; siehe dazu insbesondere

auch § 4 der Wasserleitungsordnung vom 19.07.2019). Die für die Herstellung des Anschlusses vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen entfallen daher.

8. Die Frist für die Herstellung des Anschlusses des verfahrensgegenständlichen Objekts an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage und der dazu erforderlichen Einrichtungen war entsprechend anzupassen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu den hier in Prüfung gezogenen Bestimmungen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl die in der Entscheidung zitierten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil